

Kostensatzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis  
des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung, Plattling

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.10.2020 (RABI. NB 20, S. 126)

§ 1

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kostenverzeichnis ZTS-Betrieb), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5 bis 25.000 €.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung – Kostensatzung – KOS vom 03.07.2003 (RABI. NB 03) außer Kraft.

Anlage zur Kostensatzung  
des Zweckverbandes Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

**Kostenverzeichnis ZTS Betrieb  
(KVz-ZTS Betrieb)**

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr In Euro (€)</b>
<hr/> <b>Allgemeine Verwaltung</b>			
0		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppe 01 bis 8 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarif- gruppe 00 vor.	
00	001	<b>Beglaubigungen:</b>  Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.  Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Foto- kopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden."
00	002	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>  Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten und Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.  Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne, Beteiligungsberichte und sonstige für die Unterrichtung der Öffentlichkeit be- stimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €
00	003	<b>Zweitschriften:</b>  Erteilung einer Zweitschrift, Fotokopie	0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
00	004	<b>Niederschriften:</b>  Aufnahme einer Niederschrift (z.B. für Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang)	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro (€)</b>
<b>Besondere Amtshandlungen</b>			
02		<b>Finanzverwaltung</b>	
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren:</b>	
		1. Bei Geldansprüchen	bis 500,00 €
		2. Sonstigen Ansprüchen	12,50 € bis 200,00 €
03	031	<b>Anmahnung rückständiger Beträge:</b>	5 € bis 150 €